

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
147	22.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	296

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

147. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die REWIG GmbH & Co. KG, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt mit Datum vom 29.06.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Steinfurt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 41 in 48565 Steinfurt errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.01.2016, Az.: 26.01.01.07 Nr. 09-16 erteilt.

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 28.07.2016 bis zum Ablauf des 10.08.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 28.07.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Steinfurt, 22.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0031/15/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 31/2016/147